



Landratsamt
Waldshut

Landratsamt Waldshut • Industriestr. 2 • 79761 Waldshut-Tiengen

Energiedienst AG
Photovoltaik Freiflächenanlagen
Schönenbergerstraße 10
D-79618 Rheinfeldern

Umweltamt

Geschäftszeichen:

Ihre Sache bearbeitet: Franziska Avci

Dienstgebäude: Industriestraße 2

Zimmer: 19

Telefon: +49 7751 863201

Telefax: +49 7751 863299

franziska.avci@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:

Ihr Zeichen:

Datum: 17.10.2023

per Mail: kerstin.kaproth@energiedienst.de

**Koordinierte Stellungnahme zu
Bonndorf „PV-FF“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns am 15.08.2023 beteiligt. Das Landratsamt Waldshut gibt folgende koordinierte Stellungnahme ab:

I. Altlast

Von Seiten der Altlasten bestehen keine Bedenken, da es keine Einträge im BAK gibt.

(Silberzahn / 07751 86 3204 / 16.08.2023)

II. Wasserwirtschaft

Vor einer Bewertung der Flächen weisen wir darauf hin, dass es die Gemarkung Dornach bzw. Dornhag und Kalkofen nicht gibt. Wir gehen davon aus, dass die Fläche A die Flurstücke 351 und 339 auf der Gemarkung Boll, sowie die Fläche C das Flurstück 1483 auf der Gemarkung Bonndorf umfasst.

Keine der genannten Flächen liegt in einem Wasserschutzgebiet, im Gewässerrandstreifen oder einem Überschwemmungsgebiet, womit die größten Einschränkungen aus wasserwirtschaftlich-fachlicher Sicht außen vor bleiben. Vorhaben auf diesen Flächen könnten im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens von uns beurteilt werden, ohne dass es weiterer Gutachten oder Prüfungen bedarf.

Die Flächen A und C werden aktuell ackerbaulich genutzt. Eine Umnutzung zu Grünland mit einer PV-Anlage wird aus fachlicher Sicht positiv gewertet, weil der Bodeneingriff auf Dauer geringer wird und sich damit der Schutz des Grundwassers erhöhen kann.

Landratsamt Waldshut
Umweltamt

Telefon +49 7751 860
Telefax +49 7751 861999
post@landkreis-waldshut.de

Industriestraße 2
79761 Waldshut-Tiengen

Öffnungszeiten

Montag 8:30 - 12:30 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr
Bis 18:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

Sparkasse Hochrhein
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04

Volksbank Hochrhein
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

Bankverbindung Schweiz
(Inlandszahlungen in CHF)
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird auf allen drei Flächen gleich mit „gering“ bewertet, woraus keine weitere Priorisierung hervorgeht.

Abschließend ergibt sich für uns folgendes Ranking:

Rang 1: Flächen A (Flst Nr. 351 und 339, Boll) und C (Flst. 1483, Bonndorf)

Rang 2: Fläche B (1802/1 und 1823, Bonndorf)

(Fehler / 07751 86 3231 / 23.08.2023)

III. Naturschutz

Sehr geehrte Frau Kaproth,

Die Flächen sind aus Sicht des Naturschutzes nach folgender Reihenfolge absteigend geeignet:

Fläche A/Dornhag:

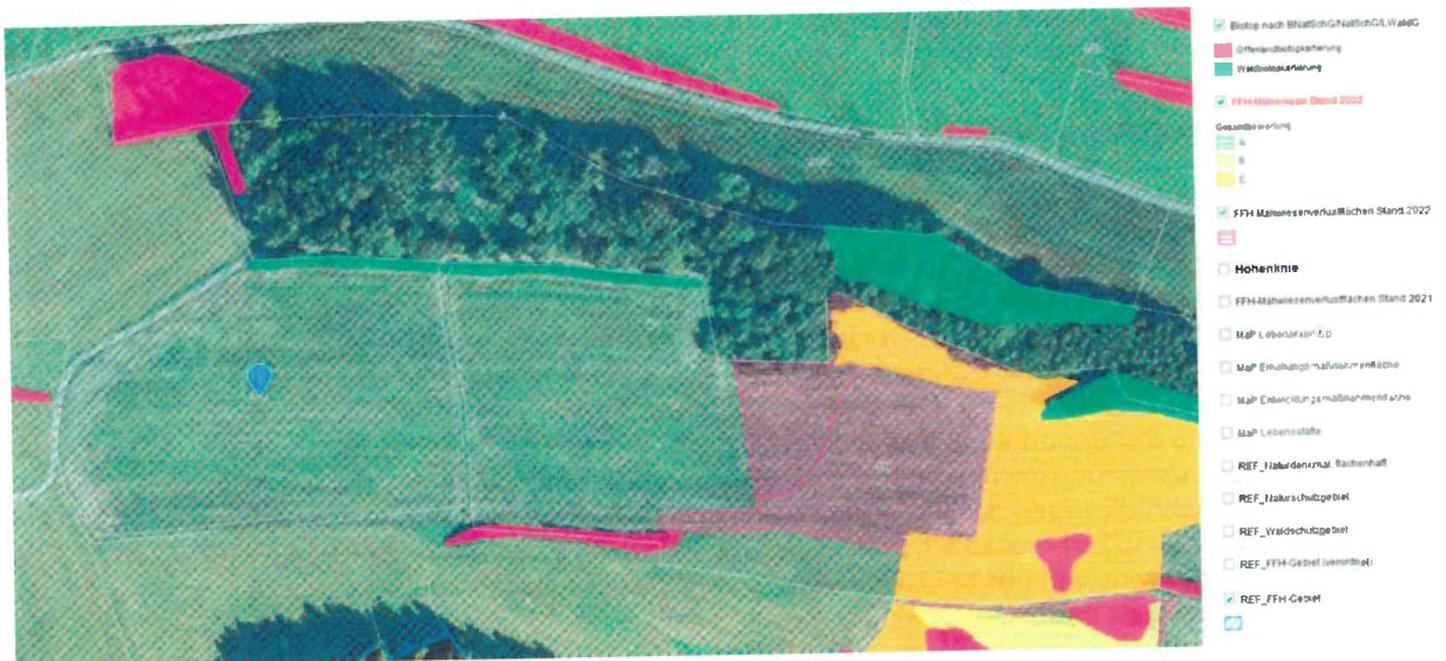
Generell im FFH-Gebiet: FFH-Vorprüfung; Insbesondere Relevant: Anhang II

Arten Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus

Planung teilweise auf rechtlich wiederherstellungspflichtiger FFH-Mähwiese

Planung angrenzend an gesetzlich geschützte Biotope. Erhebliche

Beeinträchtigung muss ausgeschlossen werden (ggf. über Abstandsflächen)



Fläche B/Bonndorf

Vorhaben überplant ein Offenlandbiotop von besonderer lokaler Bedeutung.

Ausnahme vom Biotopschutz nur über Ausgleich möglich.

Fläche C/Bonndorf

Vorhaben überplant eine FFH-Mähwiese außerhalb FFH-Gebiet und somit geschütztes Offenlandbiotop: Ausnahme vom Biotopschutz nur dann möglich, wenn Ausgleich erbracht werden kann.

Gemäß Leitfaden des UM keine Planung auf gesetzlich geschützten Biotopen, wodurch die Flächen B und C schon herausfallen. Fläche A erscheint grundsätzlich möglich, jedoch abhängig von FFH- und artenschutzrechtlicher Prüfung.

Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung

(Lazarte-Rammelmeier / 07751 86 3226 / 16.10.2023)

Mit freundlichen Grüßen

Avci

